



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres

An den Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
z.Hd. Frau Dörte Schönfelder
Ausschussgeschäftsführerin

Senator Udo Nagel

Johanniswall 4
D - 20095 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 39 - 48 00
Telefax 040 - 4 28 39 - 29 06
E-Mail: Udo.Nagel@bfi.hamburg.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2955**

Hamburg, den 19.März 2008

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zur Entschließung zum Jugendstrafrecht – Antrag der Fraktionen von FDP, Bündnis 89/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW
Drucksache 16/1816 neu**

Ihr Schreiben vom 18.2.2008

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. Februar 2008, in dem Sie mir Gelegenheit geben, im Rahmen der von Ihnen geschilderten schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des schleswig-holsteinischen Landtags Stellung zu nehmen.

Lassen Sie mich zunächst ein paar grundsätzliche Bemerkungen zum Thema machen.

Entscheidend für die Eindämmung und Rückführung von Jugendkriminalität und Jugendgewalt ist meines Erachtens eine günstige Atmosphäre des Aufwachsens bei möglichst vielen Kindern und Jugendlichen.

Hierbei ist das frühe Lernen von für das friedliche Zusammenleben wesentlichen Werten und Normen von großer Bedeutung.

Dazu gehören Fairness, Hilfsbereitschaft, Mitgefühl (Empathie), Achtung der Rechte von Mitmenschen auf Würde, körperliche Unversehrtheit und Eigentum, Achtung vor elementaren Regeln sozialen Verhaltens in Nachbarschaft, KiTa und Schule.

Hier sind Verantwortung und Engagement gefordert, v.a. durch

- das Elternhaus,
- die Schule,
- die Kindergärten und Kindertagesstätten,
- die Jugendhilfe (Hilfe, Beratung und Intervention bis hin zum Sorgerechtsentzug bei dringender Gefährdung des Kindeswohls).

Jugendstrafrechtliche Sanktionen kommen erst ins Spiel, wenn Kinder und Jugendliche polizeilich durch Straftaten auffällig werden. Hierzu ist zu betonen: Über 90% der Minderjährigen fallen nicht durch Straftaten auf.

Allerdings haben wir es mit einer steigenden Gewaltbereitschaft und Brutalität einer kleinen Gruppe von Gewalt- und Intensivtätern zu tun, die weniger als 5% der straffälligen Jugendlichen ausmacht, aber durch ihre Gewalttaten das Klima im Öffentlichen Raum, in Schulen, Jugendeinrichtungen und Wohnquartieren negativ und Angst einflößend prägen kann, wenn konsequente und wirksame Gegenmaßnahmen ausbleiben.

Die Anzahl u.21jähriger Tatverdächtiger bei Gewaltdelikten hat sich seit Anfang der 90er Jahre mehr als verdoppelt, von 44.221 in 1993 (erstmalig in den neuen und alten Bundesländern gemeinsam erfasst) auf 89.725 in 2006. Der Anteil unter 21-Jähriger an allen Tatverdächtigen bei Delikten der Gewaltkriminalität nahm damit von 34,1% auf 43,4% in 2006 und damit nahezu die Hälfte der Tatverdächtigen bei Gewaltdelikten zu.

Auch die Anzahl der 18-20-jährigen sogenannten heranwachsenden Tatverdächtigen bei Gewaltdelikten nahm von 19.606 in 1993 zu auf 35.484 in 2006. Es ist für die Öffentlichkeit und für Gewaltopfer immer weniger nachvollziehbar, dass junge erwachsene Gewalttäter alle Rechte von Erwachsenen genießen, aber überwiegend

noch nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden. Dies bedeutet für sie ein geringeres Risiko, etwa nach Straßenraub oder Messerangriffen auf unschuldige Opfer mit Untersuchungshaft oder späteren Freiheitsstrafen rechnen zu müssen.

Vor allem um auf Gewalt - und Intensivtäter wirksam und konsequent reagieren und Opfer besser schützen zu können, sind meines Erachtens Änderungen des Jugendstrafrechts erforderlich:

Sie entsprechen den Forderungen des Bundesrats aus den Jahren 2003 und 2004 sowie vom Februar 2006 (Bt. Drs. 16/1027), die seitens des Bundestags bis dato nicht umgesetzt wurden. Der Bundesrat hat u.a. diese zentralen Forderungen in seinem Beschluss vom 15.2.2008 in der Bundesratsdrucksache 77/08 nochmals bekräftigt und eine zügige Behandlung im Bundestag angemahnt.

Ich nahm die alarmierenden Zahlen der im langjährigen Vergleich nach kontinuierlichen Zuwächsen erreichten Verdopplung der Anzahl der unter 21jährigen Tatverdächtigen bei Gewaltdelikten zum Anlass, die Innenministerkonferenz mit der Thematik zu befassen. Im Januar 2007 berief ich eine bundesweite Fachkonferenz zur Entwicklung der Jugendgewalt und verbesserten staatlichen Gegenmaßnahmen mit Experten der Innenressorts und der mit Jugenddelinquenz befassten Hamburger Fachbehörden ein.

Im Ergebnis wurden vielfältige Vorschläge zur Prävention, Intervention und Repression erarbeitet. Sie spiegelten z.T. in den Ländern bewährte Maßnahmen wieder, z.T. aber auch neue Programme und Regelungen. Hierzu zählten auch dringende, den geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen und den gestiegenen Herausforderungen entsprechende Modernisierungen des Jugendstrafrechts.

Hamburg ist mit seinen differenzierten Maßnahmen aller Behörden wie z. B. durch

- die über 220 „Cop4U“ als polizeiliche Ansprechpartner an allen allgemeinbildenden Hamburger Schulen,
- die Streitschlichtung an Schulen durch hierzu ausgebildete Schülerinnen und Schüler,
- das FIT (Familieninterventionsteam, zentral bei der Obersten Landesjugendbehörde) als „Feuerwehr“ der Jugendhilfe, das innerhalb von 5 Tagen nach Meldung der Straftat einen Hausbesuch mit Eltern bei erheblich delinquenten

Jugendlichen durchführt, einen Hilfeplan vereinbart und ggf. weitere jugendhilferechtliche Maßnahmen ergreift,

- die Präventionsunterrichte der Polizei in Schulen,

bereits gut aufgestellt, optimiert aber sein Handeln gegen Jugendgewalt nach der erwähnten bundesweiten Fachkonferenz „Handeln gegen Jugendgewalt“ zusätzlich durch das Ende 2007 vom Senat vorgestellte 9-Säulenkonzept gegen Jugendgewalt.

Vor dem Hintergrund der dargelegten Überlegungen kann ich den Punkten 1—3. des obigen Antrags der 3 Landtagsfraktionen nicht zustimmen, während ich die Grundgedanken des Punkts 4 („ambulante Familienhilfen, Schulsozialarbeit und Integration ausbauen.“) teilweise und die Zielsetzung des Punkts 5. („angemessene Ausstattung von Justiz und Polizei, Verkürzung der Verfahrensdauer“) ausdrücklich unterstütze.

Abschließend lege ich zu Ihrer Information die Stellungnahme meiner Behörde zu den Einzelpunkten des obigen Antrags, unsere Presseerklärung nach Abschluss der Fachkonferenz „Handeln gegen Jugendgewalt“ im Januar 2007 sowie das anschließend in Hamburg erarbeitete und im November 2007 in der Öffentlichkeit vorgestellte 9-Säulen-Konzept gegen Jugendgewalt (Bürgerschaftsdrucksache 18/7296) bei.

Ich hoffe, Ihnen meine Überlegungen zum obigen Antrag und zur Gesamthematik näher gebracht zu haben und verbleibe.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Udo Nagel

Anlage:

**Behörde für Inneres
der Freien und Hansestadt Hamburg**

Den 17.3.2008

Stellungnahme zur Schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zur Entschließung zum Jugendstrafrecht – Antrag der Fraktionen von FDP, Bündnis 89/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 16/1816 neu

Zu Punkt 1. : Reicht das bestehende Jugendstrafrecht aus?

Eine in den letzten Jahren stetig angestiegene Jugendkriminalität stellt eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar, der durch verstärkte Anstrengungen aller staatlichen Institutionen und gesellschaftlichen Kräfte wirksam zu begegnen ist. Insgesamt steht dabei der Ausbau der vielfältigen präventiven Maßnahmen zur vorbeugenden Bekämpfung der Jugendkriminalität im Vordergrund. Aber auch das repressive Instrumentarium des Jugendstrafrechts bedarf angesichts der Besorgnis erregenden Entwicklung im Bereich der Jugendkriminalität einer weiteren Ausdifferenzierung.

2. Zu Punkt 2: Änderung des Jugendstrafrechts

Damit sollen entsprechend dem wiederholt deutlich gemachten Willen des Bundesrats die rechtlichen Voraussetzungen für eine verbesserte Bekämpfung der Jugendkriminalität ausgebaut und das Jugendstrafrecht insgesamt noch flexibler gestaltet werden.

Die wesentlichen Anliegen werden in den Bundesratsdrucksachen 312/03 und in der Entschließung des Bundesrats in Drucksache 77/08 sowie im Antrag des Bundesrats in Bundestagsdrucksache 16/1027 eindringlich aufgegriffen.

Im Folgenden seien die wesentlichen Änderungsbedarfe mit einer kurzen Begründung genannt.

2.1. Befristeter Führerscheinentzug für jugendliche Täter

Das Fahrverbot im Jugendstrafrecht soll zu einer eigenständigen, nicht auf Taten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr beschränkten Sanktion ausgebaut werden. Im Hinblick darauf, dass das Führen von Kraftfahrzeugen gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden einen hohen Prestigewert hat, kann es nachhaltige Wirkung erzielen. Im Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, das Fahrverbot als Zuchtmittel im Jugendgerichtsgesetz zu verankern. Hierdurch wird erreicht, dass die Maßnahme auch dann eingesetzt werden kann, wenn dem Jugendlichen oder Heranwachsenden das von ihm begangene Unrecht der Tat eindringlich ins Bewusstsein gebracht werden soll und somit die Denkwirkung im Vordergrund steht. Die Höchstdauer des Fahrverbots soll drei Monate betragen. Dies erscheint hier unter erzieherischen Aspekten hinreichend.

2.2. Jugend-„Warnschussarrest“ parallel zur Bewährungsstrafen

Viele jugendliche Straf- und Gewalttäter nehmen Freiheitsstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt sind, nicht als spürbare Sanktion, sondern als „Freispruch zweiter Klasse“ wahr. Häufig ist schon eine längere „Karriere“ mit etlichen Straftaten vorangegangen, ohne dass freiheitsentziehende – oder freiheitsbeschränkende Reaktionen verhängt wurden. Es dürfte dann vielfach der Eindruck vorherrschen, „noch einmal davongekommen“ zu sein. Der Ernst der Lage und die Dringlichkeit von der Gesellschaft erwarteten Verhaltensänderung dürfte sich in diesen Fällen den Betroffenen häufig nicht vermitteln.

Die gerichtliche Verhängung und der Vollzug eines Warnschussarrestes gleich zu Beginn der Bewährungszeit kann dem Jugendlichen daher deutlich vor Augen führen, was auf ihn zukommt, wenn er zu einer Verhaltensänderung nicht bereit ist.

2.3. Erwachsenen-Strafrecht – Anwendung auf 18-20 jährige junge erwachsene Straftäter als Regel wiederherstellen:

Durch die Änderungen in § 105 JGG – neu (Gesetzesantrag in Bundesratsdrucksache 312/03 u.a.) soll klargestellt werden, dass die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende lediglich im Ausnahmefall in Betracht kommt. Dem Willen des Gesetzgebers wird hierdurch Nachdruck verliehen. Die gerichtliche Praxis hat sich vom gesetzgeberischen Leitbild zunehmend entfernt. Vor allem bei schwereren Delikten kommt nahezu ausschließlich Jugendstrafrecht zur Anwendung. Diese Entwicklung erscheint unbefriedigend. Der Heranwachsende übernimmt mit Eintritt der Volljährigkeit alle Rechte und Pflichten eines mündigen Staatsbürgers. Dem muss das Strafrecht dadurch Rechnung tragen, dass grundsätzlich das allgemeine Strafrecht Anwendung findet. Hinzu kommt, dass die Sanktionspraxis der Jugendgerichte im Ländervergleich sowie zwischen städti-

schen und ländlichen Regionen auseinander läuft. Dies ist den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch dem Betroffenen, kaum vermittelbar.

2.4. Höchststrafe für Heranwachsende bei ausnahmsweiser Aburteilung nach Jugendstrafrecht von 10 auf 15 Jahre ausweiten:

Wird bei Straftaten Heranwachsender Jugendstrafrecht angewandt, so beträgt das Höchstmaß der Jugendstrafe gegenwärtig zehn Jahre. Mehrere brutale Tötungsdelikte in der jüngsten Vergangenheit – z.B. die grausame Tötung eines unbeteiligten Schülers in Baden-Württemberg - haben gezeigt, dass dieses Strafmaß bei schwerster Kriminalität junger volljähriger Täter nicht ausreicht. Den Gerichten sollte in diesen Fällen, sofern bei heranwachsenden 18-20jährigen Straftätern wegen Reifeverzögerung ausnahmsweise das Jugendstrafrecht angewandt wird, die Möglichkeit eingeräumt werden, Jugendstrafe von bis zu 15 Jahren zu verhängen.

Fazit zu Punkt 2: Allgemein gilt, dass insbesondere bei Gewaltkriminalität nicht nur das Wohl und die Resozialisierungs-Chancen der Täter, sondern ebenfalls die eingetretene oder zukünftig drohende Schädigung und Traumatisierung vieler Gewaltopfer zu berücksichtigen sind. Wird auf fortgesetzte und oder massive Gewaltkriminalität einer bestimmten Altersgruppe von Tätern – insbesondere nach Erreichen der Volljährigkeit - nicht mit Freiheitsentziehungen reagiert, kann das Vertrauen in das staatliche Gewaltmonopol und der gesellschaftliche Rechtsfrieden beschädigt werden.

So kann auch ein gesellschaftliches Signal gegen die Gefahr gesetzt werden, dass eine Minderheit von Gewalttätern durch die Verbreitung von Angst, Entsolidarisierung, Gleichgültigkeit und „Weg-Schau“-Mentalität zunehmend die Atmosphäre im Öffentlichen Nahverkehr und im Öffentlichen Raum bestimmt.

Zu Punkt 3. Erziehungscamps mit intensiver Strukturierung des Alltags als Chance für massiv straffällige Jugendliche.

In Erziehungscamps mit therapeutischem Gesamtkonzept können massiv straffällige Jugendliche ein Leben mit fester Struktur, mit individueller Anerkennung und Respekt vor Anderen kennenlernen und mit zentralen Werten und Normen friedlichen Zusammenlebens in Berührung kommen.

Voraussetzung hierfür ist allerdings eine qualifizierte und engagierte pädagogische Leitung und ein Erziehungskonzept, dass die Bedarfe, Fähigkeiten und Probleme der Ju-

gendlichen einbezieht und den Respekt vor der Menschenwürde der Betreuten voraussetzt. Es bestehen in verschiedenen Bundesländern bereits Projekte, in denen jugendliche Täter mit strengen Regeln, Sport, Disziplin, Arbeit und Verhaltenstraining wieder einen Weg in die Gesellschaft finden. Diese sollten im Sinne der jugendlichen Täter – häufig als letzte Chance vor dem Vollzug von Freiheitsstrafen – und zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger ausgebaut werden. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Erziehungscamp sollte auch bei einer Bewährungsstrafe erfolgen können.

Diese auch bereits in der Bundesrepublik mit unterschiedlichen Konzepten und Schwerpunkten erprobten Modelle sollten allerdings nicht verwechselt werden mit sogenannten „boot-camps“ in den Vereinigten Staaten, in denen z.T. militärischer Drill den Alltag prägt.

Zu Punkt 4. - ambulante Familienhilfen, Schulsozialarbeit, Integration ausbauen:

Diese Anliegen in Punkt 4 des Antrags der Fraktionen entsprechen dem eingangs geschilderten Vorrang für wirksame Prävention und einer für alle Kinder anzustrebenden günstigen Atmosphäre des Aufwachsens.

Man sollte allerdings aus hiesiger Sicht die Instrumente der Prävention nicht als Gegenpart der Intervention oder der Repression darstellen, staatliche Institutionen müssen entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag auf vielfältige Situationen und Personen reagieren und benötigen alle Instrumente. Um es vereinfacht auszudrücken:

Alle Beteiligten sollten durch gute Prävention die Gewalttaten von morgen verhindern und zugleich insbesondere Kinder und Jugendliche vor den Gewalttätern von heute schützen. Dies ist ohne wirksame Instrumente der Intervention und Repression nicht möglich.

Zu Punkt 5. Angemessene Ausstattung von Polizei und Justiz, Verfahrensdauer

Der Zielsetzung dieser Forderungen ist aus hiesiger Sicht ausdrücklich zuzustimmen. Allerdings kann gerade bei Intensivtätern mit fortgesetzten und eskalierenden Gewalttaten auch ein massiver Einsatz von Personal durch die für Strafverfolgung und Gefahrenabwehr Zuständigen bestehende rechtliche Hürden und Gesetzeslücken für nachhaltige und freiheitsentziehende Reaktionen in einzelnen Bereichen des Jugendstrafrechts nicht oder nur bedingt ausgleichen.



Freie und Hansestadt Hamburg Pressestelle des Senates

24. Januar 2007 / bfi24

„Netzwerk gegen Jugendgewalt“: Innensenator Udo Nagel stellt die Ergebnisse der Fachkonferenz „Handeln gegen Jugendgewalt“ vor

Hamburgs Innensenator Udo Nagel hat am heutigen Mittwoch die Ergebnisse der Fachkonferenz „Handeln gegen Jugendgewalt“ vorgestellt. Rund 40 Experten aus dem Bund, den Ländern sowie verschiedener Hamburger Behörden haben drei Tage lang in vier Arbeitsgruppen mehr als 100 praktische Maßnahmen und Empfehlungen erarbeitet, die nun auf Bundes- und Landesebene umgesetzt werden können.

Innensenator Udo Nagel: „Ich bin den Ergebnissen der Fachkonferenz sehr zufrieden. Die Teilnehmer aus dem Bereich der Jugendgewaltkriminalität haben intensiv diskutiert, dass es neben den bereits seit Jahren erfolgreich umgesetzten Maßnahmen weitere Mittel gibt, die Kriminalität junger Menschen, insbesondere der Gewalttäter, einzudämmen. Die Fachkonferenz und ihre Ergebnisse sind ein eindrucksvolles Signal dafür, dass der Staat Gewaltkriminalität nicht tolerieren darf und seine Verantwortung für die Sicherheit der Menschen auch in Zukunft wahrnehmen wird. Ich bin zuversichtlich, dass wir die bereits jetzt schon bestehenden, vielfältigen erfolgreichen Kooperationen in einem effektiven Netzwerk gegen Gewalt fortsetzen können.“

In drei Tagen wurden mehr als 100 Vorschläge erarbeitet. Die wichtigsten Maßnahmen im Einzelnen:

1. Konkrete Maßnahmen auf Bundesebene:

- Veränderung des Haftrechtes, um die Inhaftnahme jugendlicher Gewalttäter zu erleichtern
- regelhafte Anwendung des allgemeinen Strafrechts auch für Heranwachsende (18- bis 20-jährige Gewalttäter)
- Einführung eines „Warnschussarrestes“, d.h., eine mehrtägige bis 4-wöchige Haft für jugendliche Gewalttäter

- Einführung eines Waffentrageverbotes für bestimmte Gebiete
- Verbot von Killerspielen als Signal, dass die Gesellschaft virtuelles Töten nicht toleriert
- erleichterte Möglichkeit für Familiengerichte, Weisungen für Eltern und Kinder erlassen zu können
- erleichterte Möglichkeit der Unterbringung und des Sorgerechts-Entzuges
- Antragsrecht des Jugendamtes für erzieherische Maßnahmen beim Familiengericht auch ohne vorherigen Sorgerechtsentzug

2. Maßnahmen der Länder:

- Einführung besonderer polizeilicher Ansprechpartner für Schulen (Beispiel Hamburg: COP4U)
- Verstärkung der so genannten „aufsuchenden Polizeiarbeit“
- Verstärkte Bemühung um so genannte jugendliche „Schwellentäter“, denen eine Karriere als Intensivtäter droht
- Fortsetzung des erfolgreichen Intensivtäterkonzeptes
- Stärkung der Opfer durch aufsuchende Polizeiarbeit
- Intensivierung der Gewaltprävention an Schulen
- Verfahrensbeschleunigung bei Polizei und Justiz
- Täterorientierte Sachbearbeitung bei Intensivtätern durch Polizei und Staatsanwaltschaft
- „Haus des Jugendrechtes“ nach dem Motto „Alles unter einem Dach“. Vernetzung der für die staatliche Reaktion auf Gewalttaten zuständigen Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe)
- Öffentlichkeitswirksame „Anti-Gewalt-Kampagne“ unter Beteiligung von Behörden, Organisationen, Institutionen, Einrichtungen, der Wirtschaft und der Medien.
- „Netzwerk gegen Jugendgewalt“ auf der Leitungsebene aller zuständigen Behörden (etwa durch die Einrichtung einer „Amtsleiterrunde Handeln gegen Jugendgewalt“)
- Programm gegen Schulschwänzer

Der Innensenator wird diese Maßnahmen auf der nächsten Innenministerkonferenz in Berlin vorstellen. Bund und Länder werden zeitnah von den Ergebnissen dieser Fachkonferenz unterrichtet. **Senator Udo Nagel:** „Ich werde mich im Senat dafür einsetzen, die für Hamburg notwendigen neuen Maßnahmen gegen jugendliche Gewalttäter umzusetzen.“

Für Rückfragen:

Behörde für Inneres, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Reinhard Fallak, Tel. 040-42839-2266, E-Mail: Reinhard.Fallak@bfi-a.hamburg.de

Marco Haase, Tel. 040-42839-2678, E-Mail: Marco.Haase@bfi-a.hamburg.de

Fax: 040 – 42839-2797; Internet: www.innenbehoerde.hamburg.de

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Handlungskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“

Haushaltsplan: 2007/2008

Mit dem nachfolgend dargestellten Handlungskonzept gegen Jugendgewalt beabsichtigt der Senat ein System aufeinander abgestimmter Maßnahmen umzusetzen, die die Informationsbasis verbessern und ein möglichst frühzeitiges und effektives Anbieten von Hilfe und Unterstützung, aber auch erforderlicher Intervention und Sanktionierung ermöglichen. Die Maßnahmen sind mit standardisierten Maßstäben bewertet worden. Sie knüpfen an realen Problemlagen an und sind vielfach ressortübergreifend angelegt.

I.

Handlungskonzept

1. Einleitung

Die Bekämpfung der Jugendkriminalität und der Jugendgewalt sowie die Gewaltprävention haben in Hamburg seit Jahren einen hohen Stellenwert. Vielfältige Maßnahmen haben zwar dazu beigetragen, dass Raubtaten, Diebstahl und Erpressungen bei unter 21-jährigen Tatverdächtigen zurückgegangen sind. Die Zahl der leichten, gefährlichen und schweren Körperverletzungsdelikte ist hingegen angestiegen. Dieser Anstieg gibt Anlass zum Handeln, da die Zahl der Taten einerseits ohnehin bereits ein hohes Niveau erreicht hatte und zweitens jede Gewalttat ein oder mehrere Opfer nach sich zieht, deren Gesundheit, Unversehrtheit und Wohlergehen sich der Senat in besonderer Weise verpflichtet fühlt. Zudem gilt es durch frühzeitiges Erkennen und entschlossenes Einschreiten kriminelle und gewalttätige „Karrieren“ zu verhindern. Vor diesem Hintergrund sind weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Gewalt unter jungen Menschen zu entwickeln und bestehende Maßnahmen zu optimieren. Das nachfolgend dargestellte Handlungskonzept ist ein wichtiger Schritt zur Umsetzung dieser Absicht.

2. Auftrag und Zielsetzung

Im Anschluss an eine vom Hamburger Innensenator initiierte länderübergreifende Fachkonferenz „Handeln gegen Jugendgewalt“ der Innenministerien der Länder und des Bundes unter Beteiligung von Vertretern von Hamburger Fachbehörden, die im Januar 2007 in Hamburg stattfand, haben die Staatsräte der Behörde für Inneres (BfI), der Behörde für Bildung und Sport, der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG), der Justizbehörde (JB) und der Finanzbehörde (FB) ein Pro-

jekt „Handeln gegen Jugendgewalt“ eingesetzt. Die Amtsleiter der beteiligten Behörden (BfI, Polizei, BSG, BBS, JB, StA, Bezirksämter) wurden beauftragt, bis zum Herbst ein Handlungskonzept mit wirksamen Maßnahmen vorzulegen. Zur Projektsteuerung wurden eine Staatsräte-Lenkungsgruppe, eine Amtsleiterrunde und eine Referentenrunde gebildet.

Ziel des Projekts ist es, ein System von aufeinander abgestimmten Maßnahmen zu schaffen, die von der Früherkennung von Auffälligkeiten im Kindesalter bis zur effektiven und effizienten Strafverfolgung reichen. Dazu sind einerseits alle bestehenden Maßnahmen der beteiligten Behörden und Institutionen zu erfassen und mit standardisierten Maßstäben zu bewerten sowie andererseits neue Maßnahmen zu entwickeln, deren Wirksamkeit mit denselben Maßstäben eingeschätzt werden soll. Bei der Bewertung und Entwicklung von Maßnahmen sollen Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Studien genauso einbezogen werden wie aktuelle fachliche Entwicklungen.

Eine wesentliche Vorgabe für das vom Projekt zu entwerfende Handlungskonzept war es, integrierte ganzheitliche Handlungsansätze zu entwickeln, die an den realen Problemlagen anknüpfen und nicht von hergebrachten Behördenzuständigkeiten geprägt sind.

3. Grundlagen und Vorgehensweise

Die vorgeschlagenen Handlungsansätze berücksichtigen sowohl die aktuellen Ergebnisse der polizeilichen Kriminalstatistik (für 2006) als auch die Erkenntnisse der Dunkelfeldstudien für Hamburg.

Aus der Kriminalstatistik sind die folgenden Entwicklungen hervorzuheben:

- Die Gewaltkriminalität¹⁾ insgesamt ist um +0,7% leicht angestiegen; mit 8.978 Taten bleibt diese Form der Kriminalität ungefähr auf dem Vorjahresniveau.

¹⁾ Gewaltkriminalität (Summenschlüssel 8920) umfasst: Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung/besonders schwere sexuelle Nötigung, Raub, räuberische Erpressung, räuberische Angriffe auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischen Menschenraub, Geiselnahme, Angriff auf den Luft- und Seeverkehr

- Der Anstieg ergibt sich im Wesentlichen aus den gestiegenen Fallzahlen bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung (+4,2%).
- Der Anteil der jungen Tatverdächtigen unter 21 Jahren im Bereich der Gewaltkriminalität ist mit ca. 42 % aller Tatverdächtigen sehr hoch.

Aus der aktuellen Hamburger Dunkelfeldstudie (2007) sind die folgenden Ergebnisse hervorzuheben:

- Über ein Viertel der befragten Jugendlichen hat angegeben, im Jahr 2004 Opfer einer Straftat geworden zu sein. Folgende Deliktarten seien beispielhaft genannt: Raub (7,9%), Erpressung (5,6%), sexuelle Gewalt (3,7%), Körperverletzung mit Waffe (6,1%), Körperverletzung ohne Waffe (15,4%). Jungen werden – abgesehen von sexuellen Übergriffen – deutlich häufiger Opfer (29,9%) als Mädchen (19,5%).
- In der Kategorie Mehrfachtäter (selbstberichtete Delinquenz, fünf und mehr Taten) zeigt sich, dass die Raten bei den deutschen Mehrfachtätern kontinuierlich von 6% (1998) über 4,2% (2000) auf 3,3% (2005) gesunken sind, während bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund je nach Herkunft für 2005 die Quoten wie folgt liegen: 11,1% bei türkischer Herkunft, 5,8% bei Ausländern und 8,1% bei nichteuropäischen Ausländern.²⁾ Aber auch hier sind leichte Rückgänge zur Untersuchung im Jahr 1998 zu verzeichnen.
- Vergleichsuntersuchungen von Schülerberichten zeigen, dass das Ausmaß der Gewalt an Schulen in Hamburg im Jahr 2005 dem anderer Großstädte entspricht. 11,9% der Jugendlichen waren in dem der Befragung vorangegangenen Monat mindestens einmal Opfer einer Straftat. In Fällen, in denen die Lehrkräfte nicht eingreifen, steigt das Ausmaß der aktiven Gewalt deutlich gegenüber Schulen, in denen Lehrkräfte im Ruf stehen, einzugreifen.
- Der Zusammenhang zwischen Schulschwänzen und Delinquenz ist in den Dunkelfeldstudien (Befragung von Neuntklässlern) wiederholt bestätigt: Die selbstberichtete Delinquenz massiver Schulschwänzer liegt in allen Deliktsbereichen drastisch höher als bei anderen Jugendlichen.

Längsschnittuntersuchungen (Campbell, 1991; Loeber, 1990) und Studien zur Rückfallwahrscheinlichkeit von Gewalttätern (Harrendorf, 2006) belegen, dass viele Lebensläufe delinquenter Jugendlicher schon in frühem Alter ein auffälliges abweichendes Verhalten aufweisen bzw. ein früher Einstieg in die Kriminalität die Rückfallquote deutlich erhöht.

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse sind die in der Fachkonferenz „Handeln gegen Jugendgewalt“ vorgestellten Maßnahmen und Ansätze ausgewertet worden. Zur Darstellung und Beschreibung sämtlicher Maßnahmen wurde ein Kriterienkatalog³⁾ für die Qualitätsbeurteilung von interventiven und präventiven Angeboten weiterentwickelt. Die Kriterien ermöglichen eine formale Vergleichbarkeit der Maßnahmenbeschreibungen und können langfristig zu einer qualifizierten Beurteilung von entsprechenden Präventionsangeboten in Hamburg herangezogen werden. Einige besonders Erfolg versprechende Maßnahmen sind im April 2007 nach Abstimmung mit der Staatsräte-Lenkungsgruppe ausgewählt und in Arbeitsgruppen für ihre Umsetzung in Hamburg weiter untersucht und vorbereitet worden. Sie bilden den Ausgangspunkt für die operative Umsetzung des Handlungskonzepts.

4. Handlungsansätze

Die Prävention und die Bekämpfung von Jugendkriminalität und Jugendgewalt sollen sich in Hamburg künftig konsequent an den folgenden Handlungsansätzen ausrichten:

Primäre Gewaltprävention

Es geht darum, dass Angebote, Hilfen und Unterstützung allen Kindern und Jugendlichen zu gute kommen, um eine erfolgreiche Sozialisation und somit nichtkriminelles Verhalten zu unterstützen.

Verbesserung der Aufmerksamkeit – Frühzeitigkeit

Es geht darum, die beteiligten Stellen und Institutionen dafür zu sensibilisieren, Merkmale sich verfestigenden delinquenten Verhaltens frühzeitig zu erkennen, ernst zu nehmen und ihm gezielt entgegenzuwirken.

Frühe und konsequente Intervention

Es geht darum, in einem möglichst frühen Lebensalter zu intervenieren, um der Verfestigung von gewalttätigem Verhalten nachhaltig entgegenzuwirken und kriminelle „Karrieren“ zu vermeiden.

Ganzheitliche und nachhaltige Intervention

Es geht darum, nicht nur auf einzelne Vorfälle zu reagieren, sondern das gesamte familiäre und soziale Umfeld des/der Minderjährigen sowohl in der Analyse als auch in die auszuwählende Hilfe bzw. Sanktion mit einzubeziehen. Das bedeutet auch, dass die beteiligten öffentlichen Stellen ihre Maßnahmen koordinieren müssen. Erforderlich ist hierfür ein Fallmanagement, das individuell passgenaue Angebote ausarbeitet.

Zügige und spürbare Sanktionen

Es geht darum, dass straf- und ordnungsrechtlich Sanktionen dem Fehlverhalten „auf dem Fuße folgen“ und für die Täter spürbar sind. Die Auseinandersetzung des Tatverdächtigen mit der verübten Tat und ggf. mit dem Opfer (Täter-Opfer-Ausgleich, Wiedergutmachungsleistungen) ist zusätzlich von zentraler Bedeutung.

Verbesserung der überbehördlichen Kooperation (Vernetzung)

Es geht darum, dass Informationen über delinquente Kinder und Jugendliche aus den Lebensbereichen Familie, Schule und Freizeit zusammengetragen werden, um passgenaue Maßnahmen zu vereinbaren bzw. abgestimmte Sanktionen gegen delinquente Kinder und Jugendliche einzuleiten.

Kontinuierliche Überprüfung der Arbeit

Es geht darum, vorhandene Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu prüfen, sie ggf. zu ändern oder zu ersetzen und bei Bedarf weitere präventive Maßnahmen vorzuschlagen.

Bei allen Maßnahmen wurde der Blick auf besonders betroffene Zielgruppen bzw. gefährdete Kinder und Jugendliche gelegt. Dazu gehören junge Menschen aus Familien, die mit zahlreichen Problemen belastet sind. Sie

²⁾ Die Dunkelfeldstudie bezieht sich in der Kategorie „Migrationshintergrund“ auf die Angaben der befragten Jugendlichen; vgl. Daten des Mikrozensus), Gesamtquote selbstberichtete Delinquenz 18,7%

³⁾ Preiser & Wagner, Gewaltprävention und Gewaltminderung, report psychologie 2003; Eisner, Ribeaud & Bittel, Prävention von Jugendgewalt, Materialien zur Integrationspolitik, 2006

wachsen mit in der Erziehung überforderten, teils auch drogenabhängigen Eltern auf, haben geringere Bildungschancen und wenig berufliche Perspektive und mussten eigene Gewalterfahrungen als Opfer in ihrer Kindheit und Jugend erleben. Sie bilden eine Teilmenge der Bevölkerung, deren Risikofaktoren für eine kriminelle und gewalttätige „Karriere“ besonders hoch sind. Als Querschnittsaufgabe hinter sämtlichen Maßnahmen werden diese Risikofaktoren berücksichtigt und verfolgt, um ihnen entgegenzuwirken bzw. Unterstützung in der jeweiligen Problemlage anbieten zu können.

5. Priorisierte Maßnahmen

In einem ersten Schritt haben die beteiligten Behörden Maßnahmen identifiziert, bei denen Veränderungen erforderlich sind, und neue Maßnahmen beschrieben, die den genannten Handlungsansätzen entsprechen und in absehbarer Zeit realisierbar sind. Sie werden nachfolgend kurz vorgestellt.

5.1 Durchsetzung der Schulpflicht

Eine nachhaltige Verletzung der Schulpflicht ist in der Regel ein Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung. Schulpflichtverletzungen werden daher in einem gemeinsam von der BBS, der BSG und den Bezirksämtern entwickelten Verfahren bearbeitet. Die Unterstützung bzw. Amtshilfe durch die Polizei wird in spezifischen Vereinbarungen geregelt. Spezifizierte Meldeverfahren zur konsequenten Umsetzung der Richtlinie zur Schulpflichtverletzung und das zentrale Schülerregister schließen die in der bisherigen Praxis identifizierten Lücken. Es erfolgt eine obligatorische Einschaltung der Jugendämter (inkl. gemeinsamer Hilfeplanung), bei andauernden Ordnungswidrigkeiten erfolgt zeitnah ein Bußgeldverfahren.

5.2 Prävention gegen aggressives, dissoziales Verhalten im Kindesalter bis 14 Jahre („early-starter“)

Eine frühzeitige Identifikation von Gefährdungslagen bei Kindern wird durch regionale, speziell qualifizierte Fachkräfte erreicht, die zielgruppenspezifische Hilfen und evaluierte Angebote für aggressive Kinder, Jugendliche und ihre Eltern (Multiproblemfamilien) vorhalten. Diese Maßnahme ist eine konzeptionelle Bündelung vielfältiger Strategien. Die Einstellung und Fortbildung spezieller Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) der Jugendämter der Bezirksämter mit dem Schwerpunkt Gewalt und die anschließende gemeinsame Qualifizierung der Fachkräfte entsprechender Einrichtungen in einer Region (ASD, REBUS, KITA, Schulen) stellen den ersten Schritt dieser Maßnahme dar. Die diagnostische Überprüfung der auffälligen Kinder und die Risikoeinschätzung von besonderen Gefährdungslagen werden als Grundlage für geeignete Unterstützungs- und Hilfsangebote herangezogen. Für delinquente Kinder und Multiproblemfamilien soll eine regionale, aber zielgruppenspezifische und standardisierte Angebotspalette vorgehalten werden. Die Unterstützungsleistungen umfassen evaluierte Trainings für Eltern, soziale Trainingskurse für Kinder und besondere einzelfallspezifische Maßnahmen. Ein Ratgeber als Informationsbroschüre für sozialpädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte, Erzieher/-innen und weitere Fachkräfte gibt einen Überblick über die Umsetzungsschritte und die vorzuhaltenden Programme und Maßnahmen.

Das Maßnahmenpaket „early-starter“ soll flächendeckend in Hamburg umgesetzt werden. Begonnen wird in den Bezirksämtern Wandsbek, Hamburg-Mitte und Harburg.

5.3 Stärkung der Verbindlichkeit erzieherischer Maßnahmen in der Schule

Die Stärkung der Verbindlichkeit erzieherischer Maßnahmen soll über eine Zusammenstellung und Umsetzung möglicher und anwendbarer Auflagen und Interventionen erfolgen. Regelverletzungen, Übergriffe und Gewalthandlungen werden im schulischen Kontext über erzieherische und Ordnungsmaßnahmen gehandelt (vgl. § 49 Hamburger Schulgesetz). Die Ordnungsmaßnahmen sind verbindlich geregelt (von Schulverweis bis Umschulung). Der Einsatz erzieherischer Maßnahmen ist entsprechend dem Einzelfall, der Schwere der Tat und der Fallkonstellation den pädagogischen Fachkräften überlassen. Eine Checkliste zum pädagogisch wirkungsvollen Umgang mit dem § 49 HmbSG verschafft Lehrkräften und Schulleitungen eine größere Handlungssicherheit, eine pädagogische Handreichung mit einer Übersicht von konkreten Maßnahmen, Praxisbeispielen, Ansprechpartnern und Umsetzungsvorschlägen ermöglicht vielfältiger, trotzdem verhältnismäßige, vergleichbarer, trotzdem zielgruppenspezifische Reaktionen auf Fehlverhalten, Straftaten und Gewalthandlungen im schulischen Kontext. Spezielle soziale Trainingskurse, Coolnessgruppen und verbindliche Auflagen für jugendliche Gewalttäter werden konzeptionell für den Kontext Schule weiterentwickelt und regional umgesetzt.

5.4 Verbindliche Richtlinie zur Anzeigepflicht an Schulen

Das Meldewesen bei Gewaltvorfällen an Schulen wird nach dem Berliner Modell aktualisiert und über eine neue Richtlinie umgesetzt. Die Meldung eines Gewaltvorfalls soll neben den schulbehördlichen Instanzen auch sofort die Polizei und das bezirkliche Jugendamt erreichen. Damit werden Unterstützungsleistungen für die Opfer und die Zeugen beschleunigt und verbessert sowie sofortige Sanktionen für die Tatverdächtigen eingeleitet. Anzeigepflichtige Delikte und Straftaten werden im Anhang des neuen Meldebogens aufgelistet.

5.5 Verstärkung der Cop4U an Schulen

Die Cop4U sind Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die den Schulen im Rahmen der polizeilichen Zuständigkeiten als erste Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Die Stärkung der Cop4U-Tätigkeit soll die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Polizei zusätzlich intensivieren und es erleichtern, verbindlichere Regeln für eine Zusammenarbeit umzusetzen. Die Anzahl der zu betreuenden Schulen pro Cop4U wird durch die Verstärkung gesenkt. Die Stadtteile wurden über eine Analyse der Kriminalitätsbelastung ausgewählt.

5.6 Optimierung und Ausweitung des Präventionsunterrichts an Schulen

Die Polizei Hamburg leistet seit 25 Jahren Präventionsarbeit in Hamburger Schulen. Das Programm soll zukünftig verbindlich und flächendeckend für alle Schulen in den Klassenstufen 5-8 angeboten werden. Eine aktualisierte Rahmenvereinbarung zwischen der Polizei Hamburg und der BBS soll über spezifische Vereinbarungen zwischen den Schulen und der Polizei umgesetzt werden. Die Anwerbung, Ausbildung und Fortbildung der Präventionsbeamten wird über die Polizei und die Beratungsstelle Gewaltprävention am Landesinstitut (LI) erfolgen, die Materialsammlung für die Präventionsunterrichte wird professionalisiert, die Öffentlichkeitsarbeit an den Schu-

len verbessert und ein Feedback-Verfahren (Polizeibeamte, Lehrkräfte, Schüler) eingeführt.

5.7 Ausgleich mit Geschädigten (Aufstockung des Opferfonds)

Von der Möglichkeit, eine Schadenswiedergutmachung oder einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen, soll häufiger als bisher Gebrauch gemacht werden. Damit kann einerseits eine materielle Unterstützung für die Opfer bewirkt werden; andererseits ist eine solche Maßnahme geeignet, Wiederholungstaten entgegenzuwirken. Um die stärkere Nutzung dieses Instruments zu ermöglichen, wird der Opferfonds von 40 Tsd. Euro um 60 Tsd. Euro auf 100 Tsd. Euro aufgestockt.

5.8 Gemeinsame Fallkonferenzen

Staatliche Reaktionen auf delinquentes Verhalten von jungen Menschen sind oftmals nicht abgestimmt und erfolgen mit erheblichem zeitlichen Verzug. Durch eine einmal im Monat stattfindende Fallkonferenz, an der je nach Fall die Vertreter der Polizei, der Jugendgerichtshilfe (JGH), der Staatsanwaltschaft (StA), des Familieninterventionsteams (FIT), des ASD, der BBS, der Ausländerbehörde und der BfI teilnehmen, soll hier eine Verbesserung erzielt werden. Zielgruppe sind straffällig gewordene Kinder und Jugendliche im Schwerpunkt zwischen 14 und 17 Jahren, die als gewalttätige Intensivtäter bei der Polizei registriert sind. Damit soll ein zeitnahes Reagieren, die Beschleunigung staatlicher Reaktionen auf Straftaten, die Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit und ein frühzeitiges Entgegenwirken bei Fehlentwicklungen erreicht werden. Ziel ist die flächendeckende Einführung der gemeinsamen Fallkonferenzen, begonnen wird mit Jugendlichen aus den Bezirksämtern Wandsbek, Hamburg-Mitte und Harburg.

5.9 Projekt täterorientierte Kriminalitätsbekämpfung (PROTÄKT)

Das staatsanwaltschaftliche Gewalttäterkonzept PROTÄKT (Projekt täterorientierte Kriminalitätsbekämpfung) baut auf den positiven Erfahrungen des !STOPP!-Programms auf. Die Hauptzielrichtung ist die effektive Bekämpfung von Gewalttaten junger Menschen. Das PROTÄKT-Konzept sieht vor, den bisherigen Kreis der Jugendlichen und Heranwachsenden des !STOPP!-Programms erheblich auszuweiten. Eine qualitative Bedarfsanalyse (Kriminalitätsbelastung, Bündelung besonderer Risikofaktoren) hat ergeben, dass eine größere Anzahl extrem kriminell auffälliger Jugendlicher und Heranwachsender zu identifizieren ist und als „TOP 100“ erfasst werden soll. Die täterorientierte Bearbeitung wird durch die Schaffung eines weiteren Sonderdezernates bei der Staatsanwaltschaft und durch die Einführung von „Täterakten“ gewährleistet. Ein Spezifikum des PROTÄKT-Konzeptes ist darüber hinaus der integrierte Ansatz, der über die Polizei hinaus insbesondere die Jugendgerichtshilfe, die Jugendbewährungshilfe und die Ausländerbehörde einbindet.

6. Kompetenzerweiterung der Fachkräfte

Sämtliche Maßnahmen, Programme, Projekte und Interventionsschritte zur Reduzierung der Jugendgewalt erfordern kompetente Fachkräfte in den Institutionen, Dienststellen und Behörden.

Ausbildung/Fortbildung

Konzeptionell ist vorgesehen, das Personal der jeweiligen Bereiche aufgaben-, funktions- und standortspezifisch zu schulen: Erzieher/-innen in Kindertagesstätten und Vor- und Grundschulen, sozialpädagogische Fachkräfte der Jugendämter, der Jugendhilfe und der Schulen, Lehrkräfte und Schulleitungen, Polizeibeamte, Fachkräfte der Justiz und der Gerichte. Dabei sollen die Kompetenzen aller Behörden und Institutionen genutzt werden, um Aus- und Fortbildungsinhalte fach- und themenübergreifend anbieten zu können. Verknüpfung der interdisziplinären Fachlichkeit, frühzeitige Identifizierung der Schutz- und Risikofaktoren von auffälligen Kindern und Jugendlichen, Vernetzung des Personals und übergreifende Kooperationsstrukturen sind die Ziele dieses Vorgehens.

Berufsübergreifende Fortbildungskonzepte

Ergänzt werden die Angebote der Aus- und Fortbildung der jeweiligen Berufsgruppen um berufs- und institutionsübergreifende Konzepte. Regionale Vernetzung kann durch sozialraumorientierte Fachgespräche, interdisziplinäre Fortbildungseinheiten und professionell konzipierte Großgruppenveranstaltungen unterstützt und befördert werden. Öffentlichkeitsarbeit in den Quartieren, Elternveranstaltungen in Schulen oder Angebote bei Großveranstaltungen (Stadtteilstefen, Tage der offenen Tür usw.) runden das Informations- und Qualifizierungsangebot ab.

Ziele sind regionale Zusammenarbeit, passgenaue Angebote für hilfebedürftige Kinder und Jugendliche sowie Multiproblemfamilien und Sensibilisierung der Bevölkerung, bei Gewalthandlungen den Opfern Unterstützung und Hilfe anzubieten und den Tatverdächtigen nach Gewalttaten durch staatliche Sanktionen zeitnah und spürbar entgegen zu treten.

7. Umsetzung der Maßnahmen

Alle Maßnahmen im Rahmen dieses Konzeptes werden noch in diesem Jahr gestartet; die Maßnahme PROTÄKT hat bereits zum 1. August 2007 begonnen. Die Planungsschritte für die Umsetzung aller Maßnahmen sind festgelegt. Die Koordination der Maßnahmen erfolgt zentral („Leitstelle Handeln gegen Jugendgewalt“). Einige Regelungen sollen umgehend Gültigkeit erlangen (z. B. „Anzeigepflicht der Schulen bei Gewalttaten“, „Arbeit mit Geschädigten“), andere werden zunächst in ausgewählten Regionen gestartet, um die Gelingensbedingungen für die flächendeckende Umsetzung zu verbessern (z. B. „early-starter“, gemeinsame Fallkonferenzen).

Ein Controlling- und Evaluationsverfahren für die genannten Maßnahmen wird eingerichtet.

8. Weiteres Vorgehen

Die Umsetzung der priorisierten Maßnahmen ist ein wichtiger Schritt, das Handeln gegen Jugendgewalt effektiver zu gestalten. Darüber hinaus wird die Amtsleiterrunde in den kommenden zwei Jahren darauf hinarbeiten, eine systematische, an den oben genannten Handlungsansätzen orientierte kontinuierliche Ergänzung und Überprüfung aller Maßnahmen von der Primärprävention bis zur Strafverfolgung vorzunehmen. Ende 2009 soll die Projektarbeit abgeschlossen und in die Regelaufgaben der zuständigen Behörden überführt sein.

Die Weiterentwicklung von Konzepten zur Gewaltprävention bzw. zur Kriminalitätsbekämpfung, die Evaluation

der neu eingesetzten Maßnahmen und Programme, die Sicherung fachlicher Professionalität über Qualitätsstandards, die Kooperation der Behörden und regionalen Institutionen sowie die Qualifizierung der zuständigen Fachkräfte werden eine zentrale Herausforderung der nächsten Jahre sein, um den Kindern und Jugendlichen der Freien und Hansestadt Hamburg mehr Schutz und Unterstützung vor Gewalthandlungen und Straftaten bieten zu können. Den gewalttätigen bzw. straffälligen Kindern und Jugendlichen werden zeitnah, spürbar und professionell die Grenzen und Konsequenzen ihres Handelns aufgezeigt, aber auch über die individuelle und multiprofessionelle Prüfung ihrer eigenen Problem- und Notlagen spezifische Unterstützungsangebote unterbreitet, deren Ziel die spürbare Reduzierung der Jugendgewalt ist.

9. Maßnahmenbeschreibungen (Zusammenfassung)

9.1 Durchsetzung der Schulpflicht

Inhalt:

Eine nachhaltige Verletzung der Schulpflicht ist in der Regel ein Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung. Schulpflichtverletzungen werden daher in einem gemeinsam von der BBS, der BSG und den Bezirksämtern entwickelten Verfahren bearbeitet. Die Unterstützung bzw. Amtshilfe durch die Polizei wird in spezifischen Vereinbarungen geregelt. Dadurch wird der Schulpflichtverletzung künftig früher, stringenter und einheitlicher begegnet werden.

Die Schulpflicht für in Hamburg wohnhafte Kinder und Jugendliche ist im Hamburger Schulgesetz § 37 geregelt. Die aktualisierte Richtlinie zur Schulpflichtverletzung ist seit dem 1. Dezember 2005 in Kraft. Ergänzend wurde im November 2006 ein Zentrales Schülerregister (ZSR) eingerichtet.

Vorgehen:

Eine Handreichung zum Umgang mit Schulpflichtverletzungen wird vorgelegt, in der Verfahrensschritte zur Kooperation zwischen Schulen, den Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen (REBUS) und den bezirklichen Jugendämtern festgelegt sind. Ergänzend ist ein zwischen der BBS und der BfI/Polizei – unter Beteiligung der BSG und der Bezirksämter – vereinbartes Verfahren in Vorbereitung. Die Polizei erhält die Möglichkeit, angetroffene Kinder und Jugendliche über das ZSR zu überprüfen, ob bezogen auf die Stammschule an diesem Tag eine Schulpflichtverletzung bzw. bezogen auf den Einzelfall ein massives Schulschwänzen vorliegt. Eine Klärung zwischen der Polizei und der Schule hat ggf. eine Zuführung an die Schule oder zur zuständigen REBUS zur Folge. In jedem Fall dokumentiert ein Berichtswesen den Vorgang der Überprüfung.

Wirkung:

Empirische Erkenntnisse der Dunkelfeldforschung belegen die Zusammenhänge zwischen unentschuldigtem Schulversäumnis und delinquentem Verhalten. Die regelhafte Beschulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen dient ihrer Persönlichkeitsentwicklung, ermöglicht über Bildungsabschlüsse eine sozial angemessene Lebens- und Berufsperspektive und verhindert kriminelle Negativkarrieren.

Durch diese Maßnahmen wird der Schulpflichtverletzung künftig früher, stringenter und einheitlicher begegnet werden.

Umsetzung:

Die neue Verfahrensregelung tritt zu Beginn 2008 in Kraft, ein zentrales Dokumentations- und Berichtswesen wird umgesetzt. Für die Umsetzung der Maßnahme, zusammen mit der Maßnahme 9.4, ist eine Aufstockung der Personalkapazität bei der REBUS-Zentrale um 0,5 Stellen erforderlich.

9.2 Prävention gegen aggressives, dissoziales Verhalten im Kindesalter bis 14 Jahre („early-starter“)

Inhalt:

Eine frühzeitige Identifikation von Gefährdungslagen bei Kindern, die auf ein Risiko der Ausbildung von Gewaltkarrieren hindeuten, wird durch regionale, speziell qualifizierte Fachkräfte erreicht, die zielgruppenspezifische Hilfen und evaluierte Angebote für betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Eltern (Multiproblemfamilien) vorhalten. Für gewaltauffällige Kinder und Multiproblemfamilien soll eine regionale, aber zielgruppenspezifische und standardisierte Angebotspalette vorgehalten werden.

Vorgehen:

Durch Sensibilisierung der Fachkräfte, die mit Kindern zu tun haben, sollen die betreffenden Kinder frühzeitig erkannt werden. Den Fachkräften werden zugleich verbesserte einheitliche diagnostische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Für jeden Einzelfall ist eine individuell passende Hilfe zu bestimmen. Dafür ist ein Maßnahmenpaket mit neuen, standardisierten und evaluierten Angeboten von Eltern- und Kindertrainings sowie Fachkräfteschulungen zum Umgang mit aggressiv verhaltensauffälligen Kindern zusammengestellt worden, die zusätzlich zu den vorhandenen Hilfsmöglichkeiten eingesetzt werden können. Zudem sollen zusätzliche Fachkräfte mit dem Schwerpunkt Gewaltprävention in den ASD eingestellt werden, die verbindlich für die Zielgruppe gewaltauffälliger Minderjähriger zuständig sind.

Die neuen Angebote sind:

- EFFEKT – Entwicklungsförderung in Familien;
- PEP – Präventionsprogramm für expansives Problemverhalten – Elternprogramm;
- Triple P – Positives Erziehungsprogramm;
- Papilio – Programm für Kindertageseinrichtungen.

Wirkung:

In möglichst vielen erkannten Fällen soll die Entwicklung vom auffällig aggressiven Kind zum Jugendlichen mit gewalttätigem dissozialem Verhalten vermieden werden.

Umsetzung:

Im Jahr 2008 wird das Maßnahmenpaket „early-starter“ zunächst in den Bezirksämtern Wandsbek, Hamburg-Mitte und Harburg umgesetzt, ab 2009 in den anderen Bezirksämtern. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt stufenweise zusammen mit der Einführung der Fallkonferenzen (9.8). Für die stufige Einführung sind ab dem 1. Januar 2008 in den ASD der Bezirksämter Wandsbek 2,5 Stellen, Hamburg-Mitte 1,4 Stellen und Harburg 1,4 Stellen erforderlich. Für die BBS sind 5,5 Stellen bei REBUS und zusätzliche Sachmittel für Diagnostik, Ratgeber und Evaluation in Höhe von 22 Tsd. Euro erforderlich. Für die Personalfortbildung sind weitere Mittel in Höhe von 133 Tsd. Euro erforderlich. Für die Umsetzung auf ganz Hamburg mit Beginn 2009 sind weitere 1,6 Stellen beim ASD des Bezirksamtes Altona, 1 Stelle beim ASD des Bezirksamtes

Eimsbüttel, 1 Stelle im ASD des Bezirksamtes Nord und 1,1 Stellen im ASD im Bezirksamt Bergedorf erforderlich. Im Bereich REBUS sind für die auf ganz Hamburg ausgedehnte Maßnahme ab 2009 weitere 2,5 Stellen erforderlich. Im Jahr 2009 fallen Personalfortbildungskosten in Höhe von 101 Tsd. Euro und Sachkosten in Höhe von 8 Tsd. Euro für Diagnostik, Ratgeber und Evaluation bei der BSG an. Insgesamt sind für die Maßnahmen 10 Stellen bei den ASD der Bezirksamter, 8 Stellen bei REBUS sowie eine Stelle bei der BSG für die Koordination (befristet bis Ende 2009) erforderlich.

9.3 Stärkung der Verbindlichkeit erzieherischer Maßnahmen in der Schule

Inhalt:

Regelverletzungen, Übergriffe und Gewalthandlungen werden im schulischen Kontext über erzieherische und Ordnungsmaßnahmen gehandelt. Die Ordnungsmaßnahmen sind verbindlich geregelt (von Schulverweis bis Umschulung). Der Einsatz erzieherischer Maßnahmen ist entsprechend des Einzelfalls, der Schwere der Tat und der Fallkonstellation den pädagogischen Fachkräften überlassen. Die Verbindlichkeit bei der Umsetzung dieser Maßnahmen ist aber in vielen Fällen nicht gegeben. Außerdem soll die geringe Bandbreite der erzieherischen Maßnahmen ergänzt werden um angemessene, sinnvolle und spürbare Auflagen und Interventionen (z. B. soziale Aufgaben, erzieherische Auflagen, Coolnessgruppen, Soziale Trainingskurse, Ausgleichsgespräche).

Vorgehen:

Eine Handreichung zur Erziehungsverantwortung in Schulen mit einer Übersicht konkreter Maßnahmen, Ansprechpartner und Umsetzungsvorschläge ermöglicht eine angemessene, verhältnismäßige und vergleichbare Reaktion auf Fehlverhalten, Straftaten und Gewalthandlungen im schulischen Kontext. Zeitgleich findet über die Beratungsstelle Gewaltprävention des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) die Qualifizierung und Umsetzung entsprechender Angebote und Maßnahmen in den Schulen bzw. Regionen statt, z. B.:

- Coolnessgruppen (12-17 J.);
- Soziale Trainingskurse (8-12 J.);
- Auflagen bei Unterrichtsausschluss (ab 12 J.).

Wirkung:

Das Ziel ist die Stärkung der Verbindlichkeit erzieherischer Maßnahmen. Lehrkräfte und Schulleitungen sollen über Maßnahmen, neue Projekte und Trainingsangebote informiert werden und nach Qualifizierungsmaßnahmen und Anschubfinanzierung schulintern oder regional über diese verfügen können.

Umsetzung:

Bis Anfang 2008 wird eine erste Zusammenstellung erzieherischer Maßnahmen erfolgen inkl. der rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung. In der Folge wird dieser Katalog fortlaufend ergänzt. In 2008 sollen die Qualifizierungsmaßnahmen des LI für Lehrkräfte und Fachkräfte der BBS beginnen. Für die Umsetzung der Maßnahme sind 1 Stelle bei der BBS/LI und weitere Sachmittel für Mitarbeiterqualifizierungsmaßnahmen, Anschubfinanzierungen für soziale Trainingskurse, Coolnessgruppen und die Bereitstellung eines Trainingsmanuals für suspendierte Kinder und Jugendliche in Höhe von 100 Tsd. Euro jährlich erforderlich.

9.4 Verbindliche Richtlinie zur Anzeigepflicht an Schulen

Inhalt:

Das Meldewesen bei Gewaltvorfällen an Schulen wird aktualisiert und über eine neue Richtlinie umgesetzt. Die Meldung eines Gewaltvorfalls soll neben den schulbehördlichen Instanzen (REBUS, Beratungsstelle Gewaltprävention, Schulaufsicht) auch sofort die Polizei und das bezirkliche Jugendamt erreichen.

Vorgehen:

Die Meldung eines schulischen Gewaltvorfalls an die Schulaufsicht, die Pressestelle der BBS, REBUS, die Beratungsstelle Gewaltprävention, das bezirklich zuständige Jugendamt (ASD) und die Polizei soll zeitgleich erfolgen.

Das mit der Strafanzeige bei der Polizei einhergehende Ermittlungsverfahren kann neben dem repressiven auch einen präventiven Charakter haben (Normenverdeutlichung).

Wirkung:

Die Anzeige- bzw. Meldepflicht richtet sich an alle Lehrkräfte und Schulleitungen Hamburger Schulen. Mit einer verbindlichen Regelung der Meldung und der Anzeige von Gewalthandlungen bei der Polizei werden neben den schulinternen Interventionsketten auch die polizeilichen und justiziellen Kompetenzen genutzt.

Über eine Aktualisierung der Meldepflicht kann eine schnellere Unterstützung der Schulen und eine verbindliche Beratung bzw. Aufforderung bezüglich einer polizeilichen Anzeige ermöglicht werden.

Umsetzung:

Die Umsetzung der Maßnahme (Personalbedarf siehe Maßnahme 9.1) erfolgt Anfang 2008.

9.5 Verstärkung der Cop4U an Schulen

Inhalt:

Die Cop4U sind Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die den Schulen im Rahmen der polizeilichen Zuständigkeiten als erste Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Jeder Schule wurde ein Cop4U fest zugeteilt. Durch regelmäßige Präsenz und Kontakte soll die Zusammenarbeit zwischen Schule und Polizei gewährleistet werden. Ziel ist neben der Verbesserung des gegenseitigen Vertrauens die Absprache gemeinsamer Maßnahmen zwischen den Schulen und der Polizei zur Eindämmung der Jugendkriminalität. Die Ausweitung und Stärkung der Cop4U-Tätigkeit durch die Bereitstellung zusätzlicher Stellen soll die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Polizei zusätzlich intensivieren.

Vorgehen:

Die Anzahl der Cop4U wird um 10 Stellen verstärkt. Dadurch wird die Betreuungsdichte der Schulen erhöht. Jeder Cop4U betreut maximal vier Schulen in seinem Zuständigkeitsbereich. Die standortspezifische Absprache an der jeweiligen Schule über die gemeinsamen Maßnahmen (z. B. die Einführung von Sprechzeiten und die Teilnahme des Cop4U an Elternabenden) erfolgt zwischen Schulleitung und Cop4U.

Wirkung:

Durch die Erhöhung der Betreuungszeiten der Cop4U an den Schulen wird die Zusammenarbeit Schule – Polizei intensiviert. Der Cop4U steht der Schule, den Lehrern und

den Schülern häufiger zur Verfügung. Das gegenseitige Vertrauen wird weiter ausgebaut. Der Cop4U kann als Ansprechpartner vermitteln, Hilfe anbieten und bei Gewaltvorfällen die ersten polizeilichen Maßnahmen einleiten.

Umsetzung:

Mit der Neustrukturierung der Betreuungsgebiete und dem Einsatz der zusätzlichen Polizeikräfte wird ab Januar 2008 begonnen. Für die Umsetzung der Maßnahme sind 10 Stellen bei der BfI/Polizei erforderlich.

9.6 Optimierung und Ausweitung des Präventionsunterrichts an Schulen

Inhalt:

Das Präventionsprogramm „Kinder- und Jugenddelinquenz“ wird seit 1982 zur Prävention von delinquentem Verhalten und zur Einübung von Werten und Normen in Kooperation zwischen den Schulen und der Polizei durchgeführt. Die bisherige Zusammenarbeit basiert auf individuellem Engagement der Lehrkräfte bzw. Schulleitungen und der fachlichen Vertreter der Polizei. Das Programm soll zukünftig verbindlich und flächendeckend in allen Schulen in den Klassenstufen 5 bis 8 durchgeführt werden. Die Schulen schließen zu diesem Zweck einen Kooperationsvertrag mit dem jeweiligen Jugendbeauftragten der Polizei über den Einsatz von Präventionsbeamten. Der Unterricht soll zwei Doppelstunden pro Jahr in jeder Klassenstufe umfassen.

Vorgehen:

Das Präventionsprogramm „Kinder- und Jugenddelinquenz“ wird verbindlich in zwei Doppelstunden pro Schuljahr von ca. 120 Polizeibeamten in den Klassenstufen 5 bis 8 durchgeführt.

Der Unterricht wird mit der zuständigen Lehrkraft vor- und nachbereitet.

Die Themen sind auf die unterschiedlichen Klassenstufen abgestimmt:

5. Klasse: Thema „Opferprävention“

6. Klasse: Thema „Zeugen und Helfer“

7. Klasse: Thema „Gewalt gegen Personen und Sachen“

8. Klasse: Thema „Gewalt – und danach?“

Wirkung:

Der Fokus liegt auf dem direkten Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern. Durch die Themenauswahl wird den Schülern Sicherheit im Umgang mit Situationen als auch Wissen über bestimmtes Verhalten und die daraus entstehenden Folgen vermittelt.

Umsetzung:

Die gemeinsame Fortbildung der Präventionsbeamten durch die BBS und die Polizei beginnt im Dezember 2007. Ab Anfang 2008 werden Vereinbarungen zwischen der Polizei und den einzelnen Schulen geschlossen. Das neue Unterrichtsformat läuft Anfang 2008 an. Eine flächendeckende Durchführung erfolgt mit Beginn des Schuljahres 2008/2009. Für die Optimierung und Ausweitung des Präventionsunterrichts an Schulen sind zusätzliche Honorarmittel für die Vergütung der Unterrichtsstunden in Höhe von 227 Tsd. Euro und Sachmittel in Höhe von insgesamt 10 Tsd. Euro für die Erstellung eines Flyers und die Fertigung von Unterrichtsmaterialien erforderlich.

9.7 Ausgleich mit Geschädigten (Aufstockung des Opferfonds)

Inhalt:

Um die berechtigten Interessen der Opfer von Straftaten zu stärken, soll von der Möglichkeit einer Schadenswiedergutmachung oder eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) häufiger als bisher Gebrauch gemacht werden. Unabhängig von der finanziellen Situation der Täter können die Opfer auch dann eine materielle Unterstützung erhalten, wenn mittellosen Beschuldigten in geeigneten Fällen zum Zwecke des Schadensausgleichs in begrenztem Umfang Darlehen aus dem Opferfonds gewährt werden. Für die Verrechnung dieser Darlehen müssen die Täter gemeinnützige Arbeit in entsprechendem Zeitumfang ableisten. Über die materielle Unterstützung der Opfer hinaus ist diese Maßnahme auch geeignet, Wiederholungstaten entgegenzuwirken.

Vorgehen:

Das Potenzial geeigneter Fälle für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen mit Geschädigten ist noch nicht ausgeschöpft, so dass künftig mehr Opfer bei der Bewältigung der Tatfolgen eine ausreichende Unterstützung bekommen sollen. Derzeit basieren die Falleingänge in weit überwiegenderem Maße auf Initiativen der Staatsanwaltschaft. Bei Ausweitung des Angebots (inkl. einer zentralen Erfassung) zur verstärkten Nutzung durch die Jugendgerichte werden entsprechend mehr Opfer unterstützt. Täter durch richterliche Auflage/Weisung zur Schadenswiedergutmachung oder zum TOA zu verpflichten, sollte der Justiz daher häufiger als bisher als Sanktionsmöglichkeit angeboten werden können.

Wirkung:

Mit Schadenswiedergutmachung bzw. TOA ist eine stärkere Berücksichtigung von Opferinteressen verknüpft, denen im Strafverfahren häufig nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann. Die Geschädigten werden bei der Bewältigung der Tatfolgen professionell unterstützt.

Tätern wird durch die direkte Konfrontation mit den Folgen ihres strafbaren Verhaltens die Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Normen und deren Bedeutung für das gesellschaftliche Zusammenleben verdeutlicht. Auch wird ihnen durch ihre aktive Beteiligung an der Konfliktlösung die Übernahme von Verantwortung für ihr Handeln und Gelegenheit zur Wiedergutmachung ermöglicht.

Mit der Aufstockung des Opferfonds sind auch Entschädigungen außerhalb des TOA z. B. bei reinen Wiedergutmachungsaufträgen möglich.

Umsetzung:

Der Opferfonds wird strukturell um einen Betrag von 60 Tsd. Euro aufgestockt. Die Mittel werden unmittelbar nach Bewilligung durch die Bürgerschaft zugewiesen.

9.8 Gemeinsame Fallkonferenzen

Inhalt:

An staatlichen Reaktionen auf delinquentes Verhalten von jungen Menschen sind oftmals verschiedene Stellen beteiligt. Die Abstimmung von Verfahren zwischen den Stellen ist eine wichtige Voraussetzung für ein effektives und glaubwürdiges Handeln gegenüber besonders auffälligen Kindern und Jugendlichen. Durch regelmäßige Fallkonferenzen (max. 100 Einzelfälle pro Jahr) wird der ganzheitliche Ansatz der behördlichen Maßnahmen weiter gestärkt. Zielgruppe sind delinquent gewordene Kinder

und straffällige Jugendliche, die als gewalttätige Intensivtäter aufgefallen sind.

Vorgehen:

Durch regelmäßige Fallkonferenzen (Koordination über die Polizei) – als Form eines geregelten, institutionalisierten Netzwerkes – sollen die unterschiedlichen, mit dem Täter befassten Behörden zu einem Gedanken- und Informationsaustausch zusammenkommen, um alle vorliegenden Erkenntnisse in die Hilfeplanung einbeziehen zu können.

Jede an einer Fallkonferenz teilnehmende Behörde ist verpflichtet, vor einer Übermittlung personenbezogener Daten des Betroffenen im Rahmen einer Fallkonferenz im Einzelfall zu prüfen, ob für die Datenübermittlung an alle teilnehmenden Behörden die erforderliche Rechtsgrundlage besteht.

Wirkung:

Ziel der Fallkonferenz soll sein, die unterschiedlichen, mit dem Intensivtäter befassten Behörden an einen Tisch zu bringen, um einen Gedanken- und Ideenaustausch zu ermöglichen. Durch den Austausch soll es zu einem Zuwachs an Handlungsalternativen kommen. Das ganzheitliche Vorgehen soll zu einem normengerechten Verhalten des Jugendlichen führen und begonnene Gewaltkarrieren beenden.

Umsetzung:

Die Maßnahme startet zu Beginn des Jahres 2008 in den Bezirken Wandsbek, Hamburg-Mitte und Harburg, im Jahr 2009 in den anderen Bezirken. Für die Koordination der Fallkonferenzen ist 1 Stelle für der BfI/Polizei erforderlich. Darüber hinaus dienen die mit der Maßnahme 9.2 vorgesehenen personellen Verstärkungen bei den ASD und REBUS auch dieser Aufgabe.

9.9 Projekt täterorientierte Kriminalitätsbekämpfung (PROTÄKT)

Inhalt:

Das staatsanwaltschaftliche Gewalttäterkonzept PROTÄKT baut auf den positiven Erfahrungen des !STOPP!-Programms auf und stellt eine qualitative Weiterentwicklung dar. Die Hauptzielrichtung ist die effektive Bekämpfung von Gewalttaten junger Menschen. Eine qualitative Bedarfsanalyse (Kriminalitätsbelastung, Bündelung besonderer Risikofaktoren) hat ergeben, dass eine größere Anzahl extrem kriminell auffälliger Jugendlicher und Heranwachsender zu identifizieren ist und als „TOP 100“ erfasst werden soll.

Vorgehen:

Im Mittelpunkt des PROTÄKT-Konzeptes stehen Tatverdächtige von Gewaltdelikten. Der zu erfassende Personenkreis wird künftig definiert und insgesamt genauer beschrieben. Der Informationsfluss und die behördenübergreifende Kooperation werden durch eine intensivere Beteiligung der Jugendgerichtshilfe, ggf. der Ausländerbehörde und der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand deutlich verstärkt.

Wirkung:

Zielgruppe des PROTÄKT-Konzeptes sind Tatverdächtige aus der Altersgruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden, die innerhalb kürzerer Zeit wiederholt in qualitativ bzw. quantitativ gravierender Weise mit Gewaltdelikten strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, bei denen weitere einschlägige Taten zu befürchten sind und eine spezi-

elle täterorientierte Bearbeitung aus Sicht der Staatsanwaltschaft erforderlich erscheint.

Umsetzung:

Auf der Grundlage des Konzepts hat die Staatsanwaltschaft bereits mit Wirkung zum 1. August 2007 ein weiteres Sonderdezernat eingerichtet und damit begonnen, im Zusammenwirken mit der Polizei die „TOP 100“ in die besondere Bearbeitungszuständigkeit zu übernehmen. Seit Ende September 2007 befinden sich bereits 103 Jugendliche und Heranwachsende im PROTÄKT-Programm. Für die Umsetzung sind ab 1. Januar 2008 je eine Stelle im staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Bereich sowie drei Stellen im Servicebereich und eine halbe Stelle bei der Jugendgerichtshilfe erforderlich. Ab dem 1. Oktober 2008 ist darüber hinaus je eine Stelle im staatsanwaltschaftlichen Bereich und im Servicebereich erforderlich.

9.10 Leitstelle

Inhalt:

Das Handlungskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ basiert auf der Dokumentation, Bewertung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur nachhaltigen Reduzierung der Jugendgewalt. Die Koordination der überbehördlichen Zusammenarbeit (Referentenrunde) und die Zuarbeit für die Amtsleiterrunde und die Lenkungsgruppe der Staatsräte macht die Einrichtung einer interbehördlich besetzten „Leitstelle“ erforderlich.

Vorgehen:

Die „Leitstelle“ steuert die Arbeitsprozesse, koordiniert die Kooperation der Behörden und Bezirksämter und arbeitet den drei Hierarchie-Ebenen (Referenten, Amtsleiter, Staatsräte) zu.

Wirkung:

Die behördenübergreifende Koordination sämtlicher Maßnahmen, Programme und Projekte zur Gewaltprävention ist erforderlich, um die Vielzahl der Angebote und Konzepte der Freien und Hansestadt Hamburg abzubilden und einer Überprüfung (Wirksamkeit) zu unterziehen. Die Steuerung der Umsetzung neuer Maßnahmen erfordert eine überbehördliche und interdisziplinär zusammengesetzte Fachstelle.

Umsetzung:

Die Leitstelle ist bereits seit März 2007 personell besetzt und wird befristet bis Ende 2009 ihre Arbeit fortsetzen. Für die Fortsetzung der Arbeit der Leitstelle sind eine Stelle in der BfI und eine Stelle in der Beratungsstelle Gewaltprävention im LI (BBS) erforderlich. Für anstehende Prüfaufträge sind Sachmittel in Höhe von 100 Tsd. Euro erforderlich. Die Sachmittel teilen sich zu je 50 % auf die BfI und die BBS auf.

II.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Umsetzung aller Maßnahmen des Handlungskonzepts führt im Haushaltsjahr 2008 zu Mehrbedarfen in den Einzelplänen der BfI, der BBS, der BSG, der Justizbehörde und der Bezirksämter in Höhe von 2,048 Mio. Euro (zuzüglich der Versorgungsbezüge bei Personalausgaben: 2,312 Mio. Euro). Davon entfallen 1,612 Mio. Euro (zuzüglich Versorgungsbezüge 1,876 Mio. Euro) auf Personalmittel sowie 436 Tsd. Euro auf Sachmittel.

Die Bedarfe verteilen sich wie folgt auf die Maßnahmen des Handlungskonzeptes:

Haushaltsjahr 2008 (alle Angaben in Tsd. Euro):

Maßnahme (Kurzbezeichnung)	Sach- und Fachausgaben	Personalausgaben	Davon: Versorgungsbezüge
Durchsetzung der Schulpflicht/ Richtlinien zur Anzeigepflicht	0	19	1
early-starter	161	491	41
Stärkung der Verbindlichkeit erzieherischer Maßnahmen	105	64	5
Verstärkung der Cop4U an den Schulen	0	539	121
Präventionsunterricht	10	227	0
Aufstockung Opferfonds	60	0	0
Gemeinsame Fallkonferenzen	0	65	15
PROTÄKT	0	325	49
Leitstelle Jugendgewalt	100	146	32
Gesamt	436	1.876	264
Insgesamt mit Versorgungsbezügen:		2.312	
Insgesamt ohne Versorgungsbezüge:		2.048	

Die zusätzlichen Personalausgaben werden aus zentral veranschlagten Personalausgaben (9700.461.01 und 9710.441.92), die zusätzlichen Sach- und Fachausgaben durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage (9990.359.01) gedeckt.

Bei weiterer Umsetzung des Handlungskonzepts entstehen im Haushaltsjahr 2009 Bedarfe von 2,476 Mio. Euro (zuzüglich

Versorgungsbezüge 2,789 Mio. Euro) sowie ab 2010 Kosten in Höhe von 2,087 Mio. Euro (zuzüglich Versorgungsbezüge 2,363 Mio. Euro). Diese Bedarfe sollen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Haushaltsplan 2009/2010 berücksichtigt werden. Im Einzelnen:

Haushaltsjahr 2009 (alle Angaben in Tsd. Euro):

Maßnahme (Kurzbezeichnung)	Sach- und Fachausgaben	Personalausgaben	Davon: Versorgungsbezüge
Durchsetzung der Schulpflicht/ Richtlinien zur Anzeigepflicht	0	19	1
early-starter	116	934	77
Stärkung der Verbindlichkeit erzieherischer Maßnahmen	105	64	5
Verstärkung der Cop4U an den Schulen	0	539	121
Präventionsunterricht	10	227	0
Aufstockung Opferfonds	60	0	0
Gemeinsame Fallkonferenzen	0	65	15
PROTÄKT	0	404	62
Leitstelle Jugendgewalt	100	146	32
Gesamt	391	2.398	313
Insgesamt mit Versorgungsbezügen:		2.789	
Insgesamt ohne Versorgungsbezüge:		2.476	

Haushaltsjahr 2010 (alle Angaben in Tsd. Euro):

Maßnahme (Kurzbezeichnung)	Sach- und Fachausgaben	Personalausgaben	Davon: Versorgungsbezüge
Durchsetzung der Schulpflicht/ Richtlinien zur Anzeigepflicht	0	19	1
early-starter	0	870	72
Stärkung der Verbindlichkeit erzieherischer Maßnahmen	105	64	5
Verstärkung der Cop4U an den Schulen	0	539	121
Präventionsunterricht	10	227	0
Aufstockung Opferfonds	60	0	0
Gemeinsame Fallkonferenzen	0	65	15
PROTÄKT	0	404	62
Leitstelle Jugendgewalt	0	0	0
Gesamt	175	2.188	276
Insgesamt mit Versorgungsbezügen:		2.363	
Insgesamt ohne Versorgungsbezüge:		2.087	

Auswirkungen auf den Stellenplan

Insgesamt sollen nach dem Handlungskonzept 41 Stellen (davon drei Stellen temporär bis 31. Dezember 2009) ausgebracht werden. Diese verteilen sich wie folgt auf die beschriebenen Maßnahmen:

Maßnahme (Kurzbezeichnung)	Anzahl	Status	Besoldungsstufe/ Entgeltgruppe	Behörde
Durchsetzung der Schulpflicht / Richtlinie zur Anzeigepflicht	0,5	Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer	E 5	BBS
early-starter	10,0	Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer	E 9	Bezirksämter*
	8,0	Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer	E 9	BBS**
	1,0	Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer	E 13	BSG (bis 2009)
Stärkung der Verbindlichkeit erzieherischer Maßnahmen	1,0	Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer	E 13	BBS
Verstärkung der Cop4U an den Schulen	10,0	Polizeivollzugsbeamte	gebündelte Wertigkeit A 7 - A11	Bfl
Gemeinsame Fallkonferenzen	1,0	Polizeivollzugsbeamtin/-beamter	PHK A 12	Bfl
PROTÄKT	2,0	Staatsanwältin/Staatsanwalt	R 1	Justizbehörde
	1,0	Richterin/Richter am Amtsgericht	R 1	Justizbehörde
	4,0	Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer	E 6	Justizbehörde
Leitstelle Jugendgewalt	0,5	Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer	E 9	BA Eimsbüttel (Jugendgerichtshilfe)
	1,0	Verwaltungsbeamtin/-beamter	ORR A 14	Bfl (bis 2009)
Gesamt	41,0	(25 Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, 16 Beamte)		BBS (bis 2009)

* davon zunächst 5,5 Stellen in 2008, in den Folgejahren aufwachsend

** davon zunächst 3,5 Stellen in 2008, in den Folgejahren aufwachsend

Zum Stellenplan 2008 sind damit insgesamt 16 zusätzliche Planstellen neu zu schaffen. Es handelt sich um 11 Stellen für Polizeibeamte („Cop4U“, Koordination Fallkonferenzen), drei Stellen für Staatsanwälte und Richter (PROTÄKT) sowie zwei temporäre Stellen Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat für die Leitstelle Jugendgewalt. Die vorgesehenen Wirkungsdaten können dem Petikum entnommen werden.

Die weiteren im Konzept vorgesehenen 25 Stellen sollen von den jeweils zuständigen Behörden als Stellen für Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer unterjährig in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 ausgebracht werden.

III.

Petikum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. dem dargestellten Handlungskonzept zustimmen,
2. die dargestellten finanziellen Auswirkungen zur Kenntnis nehmen,
3. die in der Anlage aufgeführten Änderungen des Haushaltsplanes 2007/2008 beschließen,
4. die folgenden Planstellen zum Stellenplan 2008 mit Wirkungsdatum 1. Januar 2008 neu schaffen:

Kapitel 2110

1 Stelle Richter/Richterin am Amtsgericht R 1

Kapitel 2180

1 Stelle Staatsanwältin/Staatsanwalt R 1

Kapitel 3050

1 Stelle Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat A 14 mit Stellenvermerk „künftig wegfallend zum 31. Dezember 2009“

Kapitel 8000

1 Stelle Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat A 14 mit Stellenvermerk „künftig wegfallend zum 31. Dezember 2009“

Kapitel 8500

10 gebündelte Stellen der Schutzpolizei A 7/A 8 /A 9/ A 10/ A 11 sowie

1 Stelle Polizeihauptkommissarin/Polizeihauptkommissar A 12

5. die folgende Planstelle zum Stellenplan 2008 mit Wirkungsdatum 1. Oktober 2008 neu schaffen:

Kapitel 2180

1 Stelle Staatsanwältin/Staatsanwalt R 1

Anlage

Ansatzveränderungen

Ansatzänderungen

2008							Bemerkungen
Beträge in Tsd.EUR							
Zweckbestimmung (zum Teil gekürzt)	AOB / Finanzstelle (Top Fistel)	Finanzposition	Neuer Ansatz 2008	Bisheriger Ansatz 2008	Sp. 5 - Sp. 4 mehr (k. Vorz.) weniger (-)		
1	2	3	4	5	6	7	
Ausgaben							
Einzelplan 1.2 Bezirksamt Hamburg-Mitte							
1200	Zentral-Verwaltung und besondere Aufgaben						
	Vergütungen der Angestellten	97.0.00000	01.2.1200.425.91	33.257	33.195	62	
	Kostenanteil an den Versorgungsbezügen der Angestellten	97.0.00000	01.2.1200.435.91	2.997	2.991	6	
	Versorgungsbezüge der Angestellten	97.0.00000	01.2.1200.435.93	1.226	1.232	-6	
Einzelplan 1.3 Bezirksamt Altona							
1300	Zentral-Verwaltung und besondere Aufgaben						
	Vergütungen der Angestellten	97.0.00000	01.3.1300.425.91				siehe Spalte "Bemerkungen"
	Kostenanteil an den Versorgungsbezügen der Angestellten	97.0.00000	01.3.1300.435.91				
	Versorgungsbezüge der Angestellten	97.0.00000	01.3.1300.435.93				
Einzelplan 1.4 Bezirksamt Eimsbüttel							
1400	Zentral-Verwaltung und besondere Aufgaben						
	Vergütungen der Angestellten	97.0.00000	01.4.1400.425.91	23.998	23.975	23	
	Kostenanteil an den Versorgungsbezügen der Angestellten	97.0.00000	01.4.1400.435.91	2.164	2.162	2	
	Versorgungsbezüge der Angestellten	97.0.00000	01.4.1400.435.93	477	479	-2	
Einzelplan 1.5 Bezirksamt Hamburg-Nord							
1500	Zentral-Verwaltung und besondere Aufgaben						
	Vergütungen der Angestellten	97.0.00000	01.5.1500.425.91				siehe Spalte "Bemerkungen"
	Kostenanteil an den Versorgungsbezügen der Angestellten	97.0.00000	01.5.1500.435.91				
	Versorgungsbezüge der Angestellten	97.0.00000	01.5.1500.435.93				
Einzelplan 1.6 Bezirksamt Wandsbek							
1600	Zentral-Verwaltung und besondere Aufgaben						
	Vergütungen der Angestellten	97.0.00000	01.6.1600.425.91	29.711	29.600	111	
	Kostenanteil an den Versorgungsbezügen der Angestellten	97.0.00000	01.6.1600.435.91	2.674	2.664	10	
	Versorgungsbezüge der Angestellten	97.0.00000	01.6.1600.435.93	1.812	1.822	-10	
Einzelplan 1.7 Bezirksamt Bergedorf							
1700	Zentral-Verwaltung und besondere Aufgaben						
	Vergütungen der Angestellten	97.0.00000	01.7.1700.425.91				siehe Spalte "Bemerkungen"
	Kostenanteil an den Versorgungsbezügen der Angestellten	97.0.00000	01.7.1700.435.91				
	Versorgungsbezüge der Angestellten	97.0.00000	01.7.1700.435.93				
Einzelplan 1.8 Bezirksamt Harburg							
1800	Zentral-Verwaltung und besondere Aufgaben						
	Vergütungen der Angestellten	97.0.00000	01.8.1800.425.91	21.990	21.928	62	
	Kostenanteil an den Versorgungsbezügen der Angestellten	97.0.00000	01.8.1800.435.91	1.980	1.974	6	
	Versorgungsbezüge der Angestellten	97.0.00000	01.8.1800.435.93	1.452	1.458	-6	

Personalausgaben für 5,5 Stellen EGr. 9 in den Bezirken für die Maßnahme "early-starter". In den Folgejahren 2009/2010 ist ein Aufwachsen auf insgesamt 10 Stellen EGr. 9 vorgesehen. Für das Bezirksamt Eimsbüttel sind zudem ab 2008 Personalausgaben für 0,5 Stelle EGr. 9 für "PROTÄKT" berücksichtigt.

Ansatzänderungen

				2008			
				Beträge in Tsd.EUR			
Zweckbestimmung	AOB / Finanzstelle (Top Fistel)	Finanzposition	Neuer Ansatz	Bisheriger Ansatz	Sp. 5 - Sp. 4 mehr (k. Vorz.)	Bemerkungen	
(zum Teil gekürzt)	1	2	3	4	5	6	7
			2008	2008	weniger (-)		
Einzelplan 2.0 Justizbehörde							
2060 Staatsanwaltschaften							
Bezüge der Beamtinnen und Beamten	97.0.00000	02.0.2060.422.91	16.536	16.465	71		
Vergütungen der Angestellten	97.0.00000	02.0.2060.425.91	6.429	6.381	48		
Kostenanteil an den Versorgungsbezügen der Beamtinnen und Beamten	97.0.00000	02.0.2060.432.91	4.963	4.942	21		
Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten	97.0.00000	02.0.2060.432.93	285	306	-21		
Kostenanteil an den Versorgungsbezügen der Angestellten	97.0.00000	02.0.2060.435.91	570	566	4		
Versorgungsbezüge der Angestellten	97.0.00000	02.0.2060.435.93	9	13	-4		Personalausgaben für 2 Stellen Staatsanwalt R 1 sowie 2 Stellen Angestellter im Justizdienst EGr. 6 (PROTÄKT) - davon jeweils 1 Stelle erst ab 1.10.2008 vorgesehen
Kostenanteil an den Beihilfen	97.0.00000	02.0.2060.441.91	661	658	3		
2110 Ordentliche Gerichte							
Bezüge der Beamtinnen und Beamten	97.0.00000	02.0.2110.422.91	62.427	62.372	55		
Vergütungen der Angestellten	97.0.00000	02.0.2110.425.91	31.194	31.120	74		
Kostenanteil an den Versorgungsbezügen der Beamtinnen und Beamten	97.0.00000	02.0.2110.432.91	18.675	18.659	16		
Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten	97.0.00000	02.0.2110.432.93	16.196	16.212	-16		
Kostenanteil an den Versorgungsbezügen der Angestellten	97.0.00000	02.0.2110.435.91	2.799	2.793	6		
Versorgungsbezüge der Angestellten	97.0.00000	02.0.2110.435.93	550	556	-6		Personalausgaben für 1 Stelle Richter am Amtsgericht R 1 sowie 2 Stellen Angestellter im Justizdienst EGr. 6 (PROTÄKT)
Kostenanteil an den Beihilfen	97.0.00000	02.0.2110.441.91	2.490	2.488	2		
Einzelplan 3.1 Behörde für Bildung und Sport							
3050 Landesinstitut Lehrerfortbildung und Schulentwicklung							
Vergütungen der Angestellten	97.0.00000	03.1.3050.425.91	2.637	2.578	59		
Kostenanteil an den Versorgungsbezügen der Angestellten	97.0.00000	03.1.3050.435.91	239	234	5		Personalausgaben für 1 Stelle EGr. 13 zur Stärkung der Verbindlichkeit erzieherischer Maßnahmen an den Schulen
Versorgungsbezüge der Angestellten	97.0.00000	03.1.3050.435.93	36	41	-5		
Bezüge der Beamtinnen und Beamten	97.0.00000	03.1.3050.422.91	17.947	17.892	55		
Kostenanteil an den Versorgungsbezügen der Beamtinnen und Beamten	97.0.00000	03.1.3050.432.91	5.384	5.368	16		
Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten	97.0.00000	03.1.3050.432.93	6.039	6.055	-16		Personalausgaben für 1 Stelle ORR A 14 für die zentrale Leitstelle Jugendgewalt
Kostenanteil an den Beihilfen	97.0.00000	03.1.3050.441.91	716	714	2		
Titelgruppe Z 78 Gesondert veranschlagte Ausgaben							Sachausgaben zur Stärkung der Verbindlichkeit erzieher. Maßnahmen und für Leitstelle Jugendgewalt
Sonstige sächliche Ausgaben	30.3.08000	03.1.3050.534.78	1.613	1.458	155		
3060 Regionale Beratungs- und Unterstützungsstellen							
Vergütungen der Angestellten	97.0.00000	03.1.3060.425.91	1.000	826	174		
Kostenanteil an den Versorgungsbezügen der Angestellten	97.0.00000	03.1.3060.435.91	89	74	15		Personalausgaben für 3,5 Stellen Egr. 9 für Maßnahme "early-starter" (in den Folgejahren 2009/2010 aufwachsend auf 8 Stellen) sowie
Versorgungsbezüge der Angestellten	97.0.00000	03.1.3060.435.93	-3	12	-15		Personalausgaben für 0,5 Stelle EGr. 5 für Maßnahme "Anzeigepflicht"
Einzelplan 4.0 Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz							
4000 Allgemeine Verwaltung							
Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände und sonstige Gebrauchsgegenstände	40.0.00000	04.0.4000.511.61	814	807	7		Sachausgaben "early-starter" (Sachausgaben für Projektstelle)
4440 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit							
Vergütungen der Angestellten	97.0.00000	04.0.4440.425.91	7.159	7.100	59		
Kostenanteil an den Versorgungsbezügen der Angestellten	97.0.00000	04.0.4440.435.91	658	653	5		Personalausgaben für eine Projektstelle EGr. 13 für Maßnahme "early-starter"
Versorgungsbezüge der Angestellten	97.0.00000	04.0.4440.435.93	-577	-572	-5		
4470 Andere Aufgaben der Jugendhilfe sowie Straffälligen- und Gerichtshilfen							
Aufwendungen für Maßnahmen zur Prävention gegen gewalttätiges Verhalten im Kindesalter	40.0.00000	04.0.4470.534.01	154	0	154		Sachausgaben "early-starter" (insbesondere für Qualifizierung)
Zuschüsse im Bereich der Jugendstraffälligenhilfe	40.0.00000	04.0.4470.684.03	532	472	60		Aufstockung des Opferfonds

Ansatzänderungen

							2008			
							Beträge in Tsd. EUR			
Zweckbestimmung		AOB / Finanzstelle	Finanzposition	Neuer Ansatz	Bisheriger Ansatz	Sp. 5 - Sp. 4 mehr (k. Vorz.)	Bemerkungen			
(zum Teil gekürzt)		(Top Fistel)		2008	2008	weniger (-)				
1	2	3	4	5	6	7				
Einzelplan 8.1 Behörde für Inneres										
8000	Allgemeine Verwaltung									
	Bezüge der Beamtinnen und Beamten	97.0.00000	08.1.8000.422.91	3.431	3.376	55	Personalausgaben zur Ausbringung einer Stelle ORR A 14 für die zentrale Leitstelle Jugendgewalt sowie Projektmittel für Anschubfinanzierung			
	Kostenanteil an den Versorgungsbezügen der Beamtinnen und Beamten	97.0.00000	08.1.8000.432.91	1.029	1.013	16				
	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten	97.0.00000	08.1.8000.432.93	1.639	1.655	-16				
	Kostenanteil an den Beihilfen	97.0.00000	08.1.8000.441.91	137	135	2				
	Vermischte Verwaltungsausgaben	80.0.00000	08.1.8000.539.66	78	28	50				
8500	Polizei									
	Bezüge der Beamtinnen und Beamten	97.0.00000	08.1.8500.422.70	310.205	309.754	451	Personalausgaben für 10 Stellen Cop4U A7-A 11; außerdem Personalausgaben für 1 Stelle PHK A 12 für Koordination Fallkonferenzen			
	Kostenanteil an den Versorgungsbezügen der Beamtinnen und Beamten	97.0.00000	08.1.8500.432.70	93.028	92.891	137				
	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten	97.0.00000	08.1.8500.432.93	76.074	76.211	-137				
	Kostenanteil an den Beihilfen	97.0.00000	08.1.8500.441.70	12.403	12.386	17				
	Aufwendungen für nebenamtlich Tätige	80.0.00000	08.1.8500.427.70	507	280	227	Honorarmittel u. Sachausgaben für nebenamtlichen Unterricht (Präventionsprogramm)			
	Aus- und Fortbildung	80.0.00000	08.1.8500.525.70	957	947	10				
Einzelplan 9.2 Allgemeine Finanzverwaltung										
	Zentral veranschlagte Personalausgaben	90.0.00000	09.2.9700.461.01	112.245	113.831	-1.586				
	Beihilfen	90.0.00000	09.2.9710.441.92	9.554	9.580	-26				
Gesamtausgaben						436				
Einnahmen										
Einzelplan 9.2 Allgemeine Finanzverwaltung										
	Entnahme aus allgemeiner Rücklage	90.0.00000	09.2.9990.359.01			436				
Gesamteinnahmen						436				